

Beantwortung Wahlprüfsteine

Landesjagdverband Sachsen e.V. vom 16. Mai 2024

1. Wie stehen Sie zum bestehenden Jagdrecht in Sachsen? Plant Ihre Partei Änderungen des Sächsischen Jagdgesetzes, wenn ja, in welcher Form?

Die Jagd bewegt sich im Spannungsfeld verschiedener Interessen von Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern und Jagdpächtern. Deshalb ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Akteuren unerlässlich. Der Grundsatz der kooperativen Zusammenarbeit schließt selbstverständlich auch die Jagdbehörden ein. Das sächsische Jagdgesetz bietet hierfür einen guten Rahmen. Gleichwohl sieht die SPD, dass es in der Praxis und insbesondere in einigen regionalen Diskussionen gegensätzliche Auffassungen gibt, insbesondere in Bezug auf Rotwild. Strittig ist u.a., wie ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand definiert werden kann, der aktuellen wildbiologischen Erkenntnissen und wachsenden Anforderungen an einen klimastabilen Waldumbau gleichermaßen Rechnung trägt. Ein weiteres kontrovers diskutiertes Thema ist der Umgang mit Prädatoren, insbesondere dem Wolf.

Die SPD plant derzeit keine Änderung des Sächsischen Jagdgesetzes. Sollte sich die Rechtslage auf EU- und Bundesebene beim Thema Wolf ändern, sind wir für Änderungen im Landesrecht offen.

2. Unterstützt Ihre Partei die Herauslösung der Oberen Jagdbehörde aus dem Staatsbetrieb Sachsenforst und die Integration in die Landesdirektion Sachsen als Mittelbehörde des Freistaates, um die Unabhängigkeit und Rechtssicherheit in Verwaltungsabläufen zu garantieren?

Den unterstellten Umkehrschluss, der Sachsenforst als obere Jagdbehörde trage keine Sorge für einen rechtssicheren Verwaltungsvollzug, teilen wir nicht. Daher sehen wir auch keinen Anlass, die Jagdbehördenstruktur zu ändern. Hinsichtlich der geäußerten Befürchtung des Verlustes der Unabhängigkeit und Rechtssicherheit in den Verwaltungsabläufen sei auf § 33 Abs. 5 SächsJagdG verwiesen, wonach „in den Verwaltungsjagdbezirken (...) die Befugnisse der unteren Jagdbehörden (...) von einer personell und organisatorisch eigenständigen sowie vom Wirtschaftsbetrieb getrennten Einheit der oberen Jagdbehörde wahrgenommen (werden).“ Zudem unterliegt der Sachsenforst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich der jagdbehördlichen Aufgaben, der Aufsicht der obersten Jagdbehörde und des Verwaltungsrates.

3. In einigen Bundesländern - wie z.B. in Brandenburg - wird die Anbindung der Jagd und des Forstes weg von der Landwirtschaft hin zum Naturschutz geplant. Für welche Anbindung stehen Sie und weshalb?

Nur durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Naturschutz werden wir die anstehenden Aufgaben von Agrarwende, Klima- und Artenschutz lösen. Die sächsischen Jägerinnen und Jäger sowie der Landesjagdverband tragen mit der Wildbewirtschaftung und weiteren Aufgaben ihren Teil dazu bei. Wir sehen aktuell keine Veranlassung, die bestehende Anbindung zu ändern, sind aber offen für eine Diskussion, solange potenzielle Änderungen nicht zu bürokratischen Hürden oder Vollzugshindernissen bei der Jagdausübung führen.

4. Der Wolf wurde in Sachsen bereits 2012 ins Jagdrecht aufgenommen. Wie wollen Sie bessere Voraussetzungen für ein aktives Bestandsmanagement des Wolfes schaffen? Wie stehen Sie zu einer Änderung der FFH-Richtlinie, um den Schutzstatus des Wolfes herabzustufen und an die Realität anzupassen?

Die wirtschaftlichen Belastungen der Landwirte sowie der Weidetierhalter durch Wolfsrisse in Gebieten mit hoher Wolfspopulation, wie bspw. in Ostsachsen, sind enorm. Insbesondere hier bedarf es über Schutzmaßnahmen hinaus weitergehender Handlungsmöglichkeiten. Diese Sorgen nehmen wir als Partei sehr ernst. Aus diesem Grund stellen wir uns einerseits gegen populistische, vermeintlich einfache Lösungen, die suggerieren, dass der bestehende Konflikt beispielsweise durch wolfsfreie Zonen gelöst werden könne. Der Wolf lebt in Sachsen und wird hier auch heimisch bleiben. Andererseits leben mittlerweile so viele Wölfe in Sachsen, dass ein Bestandsmanagement zur Begrenzung der Zahl der Wölfe nötig ist. Für uns ist klar, dass der günstige Erhaltungszustand in Sachsen festgestellt und definiert werden muss. Wichtig für uns ist, die Wolf-Nutztier-Konflikte vor allem durch einen guten Herdenschutz zu minimieren und auch den Umgang von Mensch und Wolf zu rationalisieren. Wir erwarten, dass der Wolf für Sachsen in absehbarer Zeit in den Anhang V der FFH-Richtlinie umgestuft wird. Im Zuge dessen müssen dann das Bundesnaturschutzgesetz und das Landesjagdgesetz angepasst werden. Sowohl bei der Entnahme von Problemwölfen als auch bei einem Bestandsmanagement werden wir dafür Sorge tragen, dass die Jagdberechtigten keinerlei Anfeindungen oder Schikanen ausgesetzt sind.

5. Seit geraumer Zeit läuft die Diskussion im Rahmen des klimagerechten Waldumbaus zwischen den Positionen „Wald vor Wild“ und „Wald mit Wild“. Welche Position vertreten Sie und wie sehen Sie es, ein sog. Verbissgutachten zur Bewertung des Zustandes der Waldverjüngung als Grundlage zu verwenden?

Zur naturnahen Waldbewirtschaftung und zum Waldumbau gehört für uns auch, dass durch verantwortungsvolle Regulation sowie einer klugen Lenkung der Wildbestände, gesunde und

vielfältige Wald-Lebensgemeinschaften erhalten werden und sich die natürlich vorkommenden Baumarten ohne Schutzmaßnahmen verjüngen können. Das Thema Verbissgutachten wird auf der Fachebene kontrovers diskutiert, wir werden es daher im Auge behalten und zu gegebener Zeit, bspw. im Rahmen einer Anhörung im Landtag, behandeln.

6. Im Hinblick auf die Jagd werden immer mehr Regelungen über das Europarecht auch in der Bundesrepublik eingeführt und umgesetzt. Wie stehen Sie zu dem immer stärker werdenden Einfluss der EU auf die Jagd sowie den Natur- und Artenschutz in der Bundesrepublik Deutschland?

Natur- und Artenschutz erfordern das Denken in großen Zusammenhängen, von daher können wir EU-weiten Regelungen durchaus etwas abgewinnen. Kritisch wird es da, wo Regelungen oder Harmonisierungen zur Nicht-Beachtung lokaler oder regionaler Besonderheiten führen und ein Handeln der Beteiligten erschweren, so wie wir das beim Thema Wolf in Sachsen und anderen Bundesländern gerade sehen.

7. In Sachsen werden die Mittel der Jagdabgabe über die Obere Jagd- und Forstbehörde im Staatsbetrieb Sachsenforst an die private Jägerschaft mehr oder weniger steuernd vergeben. Wie stehen Sie zu dem Verfahren? Planen Sie eine Änderung der Verwaltungsvorschrift Jagdabgabe?

Gemäß § 17 Abs. 2 des Sächsischen Jagdgesetzes wird die Jagdabgabe von der oberen Jagdbehörde verwendet. Gemäß § 17 Abs. 2 des Sächsischen Jagdgesetzes werden aus der Jagdabgabe die dort aufgeführten Nummern 1-6 unterstützt (u.a. auch Fortbildung der Jäger). Die Entscheidung über die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Grundlage von Ziffer IV der Verwaltungsvorschrift Jagdabgabe (VwV Jagdabgabe) vom 2. Dezember 2013 sowie im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall auf der Grundlage des bestandskräftigen Bewilligungsbescheides durch die obere Jagdbehörde.

Die Breite der Maßnahmen wie auch der Zuwendungsempfänger der Jahre 2013-2023 (s. Projekte aus Mitteln der Jagdabgabe unter <https://www.wald.sachsen.de/jagdabgabe-4588.html>) zeigen, dass hierbei weniger eine Steuerung und Lenkung als eine sachgerechte Bewilligung der Anträge erfolgt.

Uns ist bekannt, dass Nordrhein-Westfalen als einziges Bundesland die Jagdabgabe bereits 2021 abgeschafft und dafür der dortige Landesjagdverband die Einführung eines Jagdbeitrages beschlossen hat. Da die Jagdabgabe als Sonderabgabe zu qualifizieren ist und daher zweckgebunden für die Belange der Jägerschaft eingesetzt werden muss, planen wir – auch aufgrund der vorherigen Ausführungen – derzeit keine Änderung der bestehenden Regelungen.

8. Der Staatsbetrieb Sachsenforst setzt sich immer stärker ideologiegetrieben für eine signifikante Reduktion des wiederkäuenden Schalenwilds (Rot- und Rehwild) ein. Schonzeiten für das Wild sollen zu diesem Zweck reduziert werden. Welche Position nehmen Sie zum Schutz des heimischen Rotwildes ein?

Die von der Staatsregierung veröffentlichten Jagd- und Schonzeiten für alle Wildarten in Sachsen haben sich seit vielen Jahren nicht geändert und uns ist nicht bekannt, dass dies derzeit geplant ist. Die SPD wird insbesondere gegenüber dem Sachsenforst auf eine den wildbiologischen Grundbedürfnissen angepasste Jagd hinwirken. Die Jagdzeiten auf Rotwild sind im sächsischen Jagdgesetz, im Gegensatz zum Bundesjagdgesetz bereits von neun auf sechs Monate verkürzt. Das Rotwild ist eine sensible Tierart, die stark auf Störungen reagiert. Wie bereits unter der Antwort zu Nr. 5 angeklungen, vertreten wir die Position „Wald mit Wild“.

9. Die Jagd in Sachsen erfolgt nahezu vollständig durch die private Jägerschaft mit privaten Mitteln. Es gibt in Sachsen keine signifikante Förderung der Jagd wie z.B. in Baden-Württemberg mit der „Jagdförderung Infrawild“. Planen Sie Förderprogramme für die Jägerschaft, wenn ja, welche?

Es ist richtig, dass über die Unterstützung aus der Jagdabgabe hinaus, die von Jägern selbst finanziert wird, in Sachsen kein explizites Förderprogramm ähnlich wie in Baden-Württemberg besteht. Wir werden prüfen, ob sich die Aufnahme der Wildbret-Erzeugnisse der organisierten Jägerschaft in bestehende Programme des Freistaates wie bspw. der regionalen Vermarktung und Absatzförderung realisieren lässt.

10. Über den Tierschutz werden immer mehr Restriktionen bei Zucht, Haltung und Ausbildung von Gebrauchshunden für die unterschiedlichen Jagdarten diskutiert. Wie ist Ihre Position zu einer tierschutzgerechten Jagd für Hund und Wild?

Gut ausgebildete Hunde sind für eine effektive Jagd unersetzbar. Sie arbeiten u. a. als Stöberhunde oder im Rahmen der Nachsuche dem Menschen zu. Eine fundierte Gebrauchshundausbildung ist somit unerlässlich. Ob ein Hund für die Arbeit bei der Jagd „brauchbar“ ist oder nicht, kann ausschließlich die Leistung des Hundes unter Beweis stellen. Verweise auf Zuchtpapiere sind hier nachrangig zu betrachten. Das Jagdgesetz fordert für die Jagdreviere einen „brauchbaren“ Jagdhund. Diese „Brauchbarkeit“ muss durch eine Prüfung des Hundes nachgewiesen werden.

Das Kupieren der Rute von Jagdhunden ist derzeit als Ausnahmeregelung im Gesetz festgeschrieben. Es soll bestimmte Hunde bei der Jagdausübung, z. B. vor Schnittverletzungen durch scharfkantige Halme, schützen. Noch ermöglicht das bisherige Tierschutzgesetz in Einzelfallregelungen bei ausgewählten Jagdhunden das Kupieren von Teilen des Schwanzes. Dabei darf es jedoch nie um ästhetische Aspekte und Rassestandards gehen!

Jagdliches Handeln muss sich immer auch am Tierschutz messen lassen. Daher ist die Bau- und Fallenjagd aus Tierschutzgründen grundsätzlich abzulehnen. Bei der Fallenjagd gibt es keine absolut sicher und selektiv tötenden Fallen und lebend gefangene Tiere könnten unverhältnismäßig stark leiden. In Deutschland ist das Aufstellen von Fallen daher, je nach Bundesland, stark eingeschränkt bzw. ganz verboten. Das halten wir für richtig, da es des Weiteren auch zu Fehlfängen, Verletzungen der Tiere durch Fehlfunktionen, erheblichen Stress der Tiere und unsachgemäße Tötungen von lebend gefangenen Tieren kommen kann.